

DR. HEINRICH COMES UND HANS GEORG HAAKSHORST* RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT DR. HEINRICH COMES
KAISER-WILHELM-RING 11 • 50672 KÖLN

*RECHTSANWALT HAAKSHORST BIS 25.03.2009

Köln, den 24.08.2020 HC

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Großmann, Vb Büchel
Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben

Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn Herbert Gottfried Römpf, Am Stadtweiher 11, 91161 Hilpoltstein
2. der Frau Dr. Brigitte Janus, Krelingstr. 10, 90408 Nürnberg
3. der Frau Susanne Großmann, Lerchenbühl 9, 91056 Erlangen
4. der Frau Ariane Detloff, Trajanstr. 18, 50678 Köln

Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Heinrich Comes,
Kaiser-Wilhelm-Ring 11, 50672 Köln

wegen

1. des Beschlusses des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juli 2020 (1 OLG 6 Ss 116 . 119/20 - Anlage 1)
2. des Urteils des Landgerichts Koblenz vom 19. Februar 2020 (16 Ns 2010 Js 53451/18 - Anlage 2)
3. des Urteils des Amtsgerichts Cochem vom 12. Dezember 2018 (3 Cs 2010 Js 53451/18 - Anlage 3)

Die Beschwerdeführerinnen haben mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Erhebung und Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beauftragt. Besondere Prozessvollmachten füge ich bei (Anlagen 4-7).

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerinnen erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen

1. **den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juli 2020** (1 OLG 6 Ss 116 . 119/20)
2. **das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 19. Februar 2020** (16 Ns 2010 Js 53451/18)
3. **das Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 12. Dezember 2018** (3 Cs 2010 Js 53451/18).

Die Beschwerdeführerinnen sind durch die genannten gerichtlichen Entscheidungen verletzt in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 S.1 i.V. Art. 2 Abs. 1, Art.1 Abs.1, 20a, 25 GG i.V. mit Art. 2 Abs. 1 EMRK sowie aus Art. 8 i.V. mit Art. 2 Abs. 1, 25 GG i.V. mit Art. 11 EMRK.

Sie haben die Verletzung ihrer Grundrechte in dem vorangegangenen Verfahren gerügt, nicht zuletzt mit der Revisionsbegründung gegen das Berufungsurteil des LG Koblenz (Anlage 8) sowie mit Ihren ausführlichen Einlassungen und Beweisanträgen in beiden tatrichterlichen Instanzen (beispielhaft hierzu die Einlassungen am 1. Verhandlungstag des Berufungsverfahrens vor dem LG Koblenz als Anlagen 9 - 11). Damit haben sie den Rechtsweg i.S. des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft.

A Sachverhalt

Die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland stellt auf dem Fliegerhorst Büchel im Rahmen des Konzepts der nuklearen Teilhabe der NATO ein Jagdbombergeschwader einsatzbereit zur Verfügung, welches mit seinen Trägerflugzeugen in der Lage ist, atomare Sprengkörper zu vorbestimmten Zielen zu bringen und dort

abzuwerfen. Vorgesehen ist, dass die Flüge nur aufgrund einer NATO-Anweisung erfolgen; technisch möglich wären sie indes auch ohne eine solche. Hinsichtlich der Zündung dieser Sprengköpfe verfügt die Bundesrepublik Deutschland über keine eigenen Entscheidungs- oder Einflussmöglichkeiten, ebenso wenig wie über die Fähigkeit, eine Zündung ggf. abubrechen oder aufzuschieben. Die Sprengkraft dieser Waffen entspricht in etwa dem 12- oder 13fachen der Bombe von Hiroshima. Eine Unterscheidung zwischen militärischen oder zivilen Opfern und Zielen ist demzufolge ausgeschlossen ebenso wie die Zerstörung geschützter Kulturgüter, von zivilen Schutzeinrichtungen, des Lebensumfeldes wie Wasservorkommen, Flora und Fauna unvermeidbar wäre. Die Detonation eines der in Büchel gelagerten Sprengköpfe würde eine weiträumige, über Jahrzehnte andauernde tödliche sowie die Lebensqualität und Gesundheit unzähliger Lebewesen zerstörende Strahlenbelastung zur Folge haben.

Die Beschwerdeführer sind am 23. Juli 2018 auf die Landebahn des Flughafens Büchel vorgedrungen, indem sie einen Zaun überwandern, und haben dort gesungen, Transparente vorgezeigt und Samen ausgestreut, um auf die Weise gegen die dortige Lagerung von atomaren Sprengköpfen zu protestieren und wenigstens für die Zeit ihres Aufenthaltes einen eventuellen Start eines Flugzeugs mit einem der Sprengköpfe zu verhindern.

Wegen dieses Verhaltens wurden die Beschwerdeführerinnen mit dem unter 3. genannten Urteil des AG Cochem wegen Hausfriedensbruchs zu Geldstrafen von jeweils 30 Tagessätzen verurteilt. Ihre Berufungen gegen diese Verurteilung wurden mit dem unter 2. aufgeführten Urteil des LG Koblenz als unbegründet verworfen und die dagegen eingelegten Revisionen mit dem unter 1. genannten Beschluss des OLG Koblenz als offensichtlich unbegründet verworfen.

B Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden

Der Rechtsweg ist mit dem abschließenden Beschluss des OLG Koblenz erschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Ein weiteres Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben.

Die Beschwerde betrifft eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, indem sie die Rechtmäßigkeit der Lagerung und Vorratshaltung der

nuklearen Sprengköpfe sowie die dadurch eröffnete Möglichkeit eines Einsatzes von deutschem Boden bestreitet und die Reichweite bzw. Grenzen des Versammlungsrechts diesbezüglich und in Abgrenzung zum Schutz des befriedeten Besitztums thematisiert. (§ 93a Abs. 2a BVerfGG).

Zudem ist sie zur Durchsetzung der o. g. Grundrechte der Beschwerdeführerinnen angezeigt (§ 93a Abs. 2b BVerfGG).

Der den Rechtsweg abschließende Beschluss des OLG Koblenz ist den Beschwerdeführerinnen zugegangen am 24. Juli 2020.

C Begründetheit der Verfassungsbeschwerden

I Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit

1 Die Gefährdungslage

Die - einsatzbereite - Lagerung der nuklearen Sprengköpfe auf dem Fliegerhorst Büchel führt unter verschiedenen Gesichtspunkten dazu, dass von ihr eine Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführerinnen ausgeht.

Zum einen ist nicht auszuschließen, dass alleine die Vorratshaltung als solche eine weniger von rationalen, demokratischen und menschenrechtsorientierten Grundsätzen gesteuerte Regierung, die ihrerseits über atomare Bewaffnung verfügt, in einer Krisensituation zu einem Präventivschlag auf die Region, in welcher Büchel gelegen ist, provoziert und damit ggf. einen umfassenden Atomkrieg auslöst.

Zudem hat es in der Vergangenheit zahlreiche Fälle von beinahe veranlassten „Gegenschlägen“ gegeben, welche nur durch eine Korrektur im letzten -Augenblick und letztlich mit sehr viel Glück vermieden werden konnten. Die Beschwerdeführerinnen haben den Umstand mit einem in der Berufungshauptverhandlung am 4. Februar 2020 gestellten und als Anlage 9 zu Protokoll genommenen Antrag unter Beweis gestellt. Derartige, von im Einzelfall

günstigen, unter Umständen gar zufallsbedingten Konstellationen ermöglichte Verhinderung stellt keine so verlässliche Prävention dar, dass sie die grundsätzliche, latente Gefährdungslage ausschließen würde.

Nicht von der Hand zu weisen ist schließlich die Möglichkeit, dass ein Einsatz der Waffen vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus aufgrund eines zwar nicht versehentlichen aber verfehlten Befehls des US-amerikanischen Präsidenten erfolgt.

In allen derartigen Situationen wäre die davon ausgehende Gefahr zugleich als gegenwärtig zu verstehen. Gegenwärtigkeit etwa i.S. von §§ 227, 904 BGB oder von §§ 32, 34, 35 StGB ist ein relativer Begriff, der insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Zeiträume der Gefahrenabwehr abstellt.

Gegenwärtig ist eine Gefahr – so die Rechtsprechung zu § 904 BGB, „wenn zur Abwendung von Schaden für das Rechtsgut sofortige Abhilfe erforderlich ist“.¹ bezüglich § 227 BGB ist von einem gegenwärtigen Angriff auszugehen, sobald ein Verhalten unmittelbar in eine Verletzung umschlagen kann.² Und er dauert fort, wenn mit weiteren Teilakten zu rechnen ist.³ Und wenn mit einem jederzeitigen Schadeneintritt gerechnet werden müsse, könne eine solche Situation der gegenwärtigen Gefahr auch über einen längeren Zeitraum anhalten⁴. Weil die Vorschrift die Rechtfertigung eines Verteidigungsverhaltens regelt, wird dies also grundsätzlich unter den genannten Voraussetzungen auch schon vor Beginn des eigentlichen Angriffsgeschehens angenommen.⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Notwehrrecht, verwurzelt bereits in dem römischrechtlichen Grundsatz, dass Gewalt mit Gewalt abgewehrt werden darf⁶, ursprünglich die Situation im Auge hatte, dass Angreifer und Verteidiger sich aktuell und unmittelbar gegenüber standen und dass das Geschehen von der ersten Bedrohungssituation über den eigentlichen Angriff bis zur Verteidigung einen umrissenen Zeitraum in Anspruch nahm. An die Dimensionen der modernen Technik, welche Prozesse in Gang

¹ RG 57, 187; MK-Säcker § 904 Rn. 4; Palandt-Bassenge § 904 Rn. 2; MüKo-Brückner 7. Aufl. 2017 § 904 Rn.4

² Bay ObLG NJW 85, 2600, 2601.

³ BGH VersR 64, 284, eine im konkreten Fall allerdings wenig überzeugende Begründung zu den Tatsachenfeststellungen.

⁴ BGH LM Nr.3 zu § 904; OLG Hamm NJW 72, 1374.

⁵ vgl. etwa MüKo-Brückner 7. A. 2017 § 904 Rn. 4.

⁶ vim vi repellere licet, Dig. 43, 16.1

setzt, die für die später Betroffenen, die „Angegriffenen“, nicht oder kaum spürbar sind, auf längere Sicht aber alles Vorstellungsvermögen übersteigende Auswirkungen haben können, hat weder in römischer Zeit noch bei Abfassung des Code Civil oder des BGB jemand gedacht, sich nicht einmal vorstellen können. Legt man indes den Verteidigungsgedanken zugrunde, dass es demjenigen, dessen essentielle Rechtsgüter bedroht werden, erlaubt sein muss, die Bedrohung, die Gefahr, den Angriff effektiv abzuwenden, ob von sich oder von anderen, dann muss das Recht hierzu auch so frühzeitig ansetzen und so lange fortbestehen, dass die Verteidigung Aussicht auf Erfolg haben kann. Dem Angegriffenen ist nicht zuzumuten, so lange abzuwarten, bis seine Verteidigung von anderer – etwa staatlicher – Seite organisiert wird, bis ein zwar zulässiges aber möglicherweise zu spät kommendes gerichtliches Verfahren⁷ mit zudem unsicherem Ausgang durchgeführt und abgeschlossen werden kann, es sei denn, die anderweitige Verteidigung stellt sich bei ex-ante Betrachtung eines verständigen Betroffenen als sicher dar. Dies hat jedenfalls dann zu gelten, wenn durch die Vorgänge nicht rückgängig zu machende Schäden zu entstehen drohen.

Die Konsequenz aus alledem ist, dass im Falle langfristig angelegter, durch multikausale Prozesse gesteuerter und gekennzeichnete Angriffsverläufe das Recht der Gegenwehr schon so früh einsetzt, damit es noch rechtzeitig Wirkung entfalten kann.⁸

Eine derartige, von staatlichen Organen herbeigeführte Gefährdungslage beinhaltet als solche bereits eine Verletzung des Rechts auf Leben. Das Grundrecht wird nicht erst dann aktiviert und mit Durchsetzbarkeitselementen wie einer Verfassungsbeschwerde ausgestattet, wenn das Leben bereits vernichtet ist, andernfalls die Lehre von den staatlichen Schutzpflichten sich erübrigen würde.

Bereits das Vorhandensein der nuklearen Sprengköpfe und die Bereitschaft, diese ggf. auch einzusetzen, verletzen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

⁷ in dem Sinne auch OLG Hamm NJW 1972, 1374

⁸ Comes, Augen zu und durch? Klimawandel und Ziviljustiz, KJ 51 (2018)115, 121

Es kommt hinzu, dass es den Beschwerdeführerinnen mittels der strafgerichtlichen Entscheidungen versagt wird, sich gegen diese Gefährdungen rechtzeitig und effektiv zur Wehr zu setzen und zu schützen.

2 Verstoß der Bereithaltung nuklearer Sprengkörper gegen Völkerrecht

In dem Zusammenhang ist vorrangig zu berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der geschilderten Gefahrenlage gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts i.S. von Art. 25 GG verstößt und damit zugleich gegen deutsches Recht.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in einem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 festgehalten,

(einstimmig) dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen, sofern sie entgegen Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen erfolgen und den Voraussetzungen von Art. 51 der Charta nicht genügen, gegen Völkerrecht verstoßen;

(einstimmig) dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen auch vereinbar sein sollten mit den Anforderungen des Völkerrechts, soweit es für bewaffnete Konflikte gilt, insbesondere mit den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts ebenso wie mit den besonderen Verpflichtungen, die sich aus Verträgen und Handhabungen ergeben, welche sich gezielt mit Nuklearwaffen befassen;

(mit 7:7 Stimmen aufgrund der Stimme des Vorsitzenden des Gerichts) dass sich aus den genannten Überlegungen ergebe, dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen grundsätzlich den Regeln des Völkerrechts für bewaffnete Konflikte sowie speziell den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts widersprechen;
dass nichtsdestoweniger angesichts des derzeitigen Standes des Völkerrechts sowie der dem Gerichtshof zugänglichen Faktenlage dieser nicht letztlich schlussfolgern kann, ob die Anwendung von

oder die Drohung mit Nuklearwaffen in einer extremen Situation der Selbstverteidigung, in welcher das Überleben eines Staates als solches auf dem Spiel steht, gerechtfertigt wäre oder nicht. (Bei der Entscheidung zu Abs. 2 dieser Abstimmung ist darauf hinzuweisen, dass drei der Richter dem nur zugestimmt haben, weil der Punkt insgesamt abgestimmt wurde; in ihren der Entscheidung beigefügten Voten haben sie darauf hingewiesen, dass sie der Auffassung sind, dass der Widerspruch gegen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für bewaffnete Konflikte sowie des humanitären Völkerrechts ausnahmslos gilt.)

Das Gericht erkennt (einstimmig) eine Verpflichtung zu Verhandlungen über nukleare Abrüstung unter strenger und effizienter internationaler Kontrolle, die in guter Absicht und mit dem Ziel eines Erfolges geführt werden müssen.

Daraus wird zu Recht gefolgert, dass die durch den IGH als Völkergewohnheitsrecht festgestellten und dem Gutachten zugrunde gelegten Prinzipien und Verbote des humanitären Völkerrechts über die Transformationsnorm des Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts geworden sind.⁹

Die Bundesregierung hat ihre Position zu dem Gutachten in einer Antwort auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.1996 wie folgt zusammengefasst: „Die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr, einschließlich der Beteiligung Deutschlands an der nuklearen Planungsgruppe der NATO sind - auch im Lichte des IGH-Gutachtens - mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar.“ (BT-Drucksache 13/5906)

Diese Position ist allerdings allenfalls mit der Meinung der Minderheit der Richter zu vereinbaren, nicht mit dem Ergebnis des Gutachtens.

Dass die Bundesregierung nichtsdestoweniger bis heute daran festhält, belegt der Umstand, dass sie sich an den Verhandlungen zu dem Atomwaffenverbotsvertrag unter der Ägide der Vereinten

⁹ N. Paech Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, norman-paech.de, S. 355 f.

Nationen im Jahre 2017 nicht beteiligt hat und den Vertrag vom 7. Juli 2017 nicht unterschrieben, geschweige denn ratifiziert hat.

Unabhängig von der Frage, ob infolge des Rechtsgutachtens des IGH sowie der weiteren Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft und der Vereinten Nationen um eine definitive Abrüstung von Nuklearwaffen bis hin zu dem Verbotsvertrag vom 7. Juli 2017 von einer Verdichtung zu einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht und zu einer Allgemeinen Regel i. S. des Art. 25 GG auszugehen ist, ergibt sich aus einem weiteren Grund, dass die Lagerung auf dem Gelände und die Vorhaltung als möglicher Einsatzort mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und damit der Bundeswehr nicht in Einklang zu bringen sind. Der Gerichtshof hat, wie dargestellt, in seinem Gutachten einstimmig die erfolgsgebundene Pflicht zu Abrüstungsverhandlungen konstatiert. 22 Jahre sind nach dieser Feststellung verstrichen, ohne dass die Bundesregierung in ausreichendem Maße auf die Atommächte und ihre Verbündeten in der Nato eingewirkt hätte, die atomare Abrüstung zu dem pflichtgemäßen Erfolg zu führen oder zumindest auf den Abzug der Waffen von dem Fluggelände Büchel zu drängen.

Der Vorsitzende des Gerichts, Präsident Bedjaoui, hat in einer ergänzenden Stellungnahme ausdrücklich diese Verpflichtung hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof mit seinem Gutachten die von allen Völkern geteilte Hoffnung zum Ausdruck gebracht habe, *„dass das endgültige Ziel allen Strebens im Bereich der Atomwaffen immer die Nuklearabrüstung sein wird, dass dieses Ziel keine Utopie mehr ist, und dass es die Pflicht aller ist, es mit aller Kraft anzustreben. Von diesem Ziel hängt das Schicksal der Menschen ab, denn die Menschheit wird, wie Albert Einstein sagte, das Schicksal haben, das sie verdient.“*¹⁰

Und der frühere Verfassungsrichter Helmut Simon hat in seinem Geleitwort zu der Dokumentation seine Hoffnung - und Befürchtung? - formuliert: *„Es darf nicht geschehen, dass das Gutachten ohne Auswirkungen für unsere praktische Politik bleibt.“*¹¹

¹⁰ IALANA, Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, 1997, S.113, 119f.

¹¹ a.a.O. S. 6

3 Eignung des Verhaltens der Beschwerdeführerinnen zur Gefahrenabwehr

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, diese Art der Gegenwehr werde kaum zu einer Beseitigung der Sprengköpfe von dem Standort Büchel führen, da die entscheidenden politischen und militärischen Instanzen sich von solchen Meinungsäußerungen und Protestaktionen nicht werden beeindrucken lassen.

Zum einen wäre das ein für einen demokratischen Rechtsstaat unwürdiges Argument, wenn es darauf abstellt, die Entscheidungsträger blieben unberührt von öffentlich geäußerten Bedenken. Des Weiteren muss der Meinungsäußerung gerade dann, wenn sie der Verteidigung elementarer Werte dient, auch bei noch so geringer Erfolgswahrscheinlichkeit Raum gegeben werden. Dieser ist zu bemessen an zum einen der Intensität und dem Umfang der auf dem Spiel stehenden Gefahren, zum zweiten an den dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Mitteln und zum dritten an der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des staatlichen Verhaltens. Das Bundesverfassungsgericht hat den Rahmen der Versammlungsfreiheit immer wieder an den dem Bürger zu Gebote stehenden Spielräumen und Mitteln ausgerichtet. Dasselbe muss auch für den Bereich der Gegenwehr und des präventiven Schutzes gegen Verletzungen elementarer Art wie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gelten.

Es kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerinnen sich mit ihrer Aktion als Teil einer umfassenden öffentlichen Gegenwehr gegen die atomare Bewaffnung und Bedrohung verstehen, ihre Protestaktionen also auch von daher keineswegs als mit Sicherheit oder auch nur überwiegender Wahrscheinlichkeit aussichtslos eingeschätzt werden können. Sie sind vielmehr langfristig ausgelegt.

4 Angemessenes Mittel

Den Beschwerdeführerinnen stand auch kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung. Insbesondere waren sie nicht auf den Klageweg zu verweisen. Dieser wurde mit der Initiative zur

Anrufung des Internationalen Gerichtshofes erfolgreich beschränkt. Nur halten die meisten, insbesondere die für die Gefahrenlage verantwortlichen Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland sich nicht an die in dem Gutachten festgestellten Rechtsüberzeugungen.

Die Beschwerdeführerinnen haben sich mit ihrer Aktion mithin im Rahmen ihrer zivil- wie strafrechtlichen Notrechte zur Wehr gesetzt haben. Es bleibt festzuhalten, dass die mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidungen des AG Cochem, des LG und des OLG Koblenz sie in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG sowie aus Art 2 Abs. 1 EMRK verletzen.

II Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs.1, 1 Abs. 1, 25 GG

Konstitutives Element des menschlichen Daseins ist auch sein Sozialbezug, das Leben mit Anderen und bezogen auf andere Menschen. Menschenwürde i.S. von Art. 1 GG ist demzufolge immer auch die sich im Selbst spiegelnde, darin vernetzte Würde der Anderen. Dazu gehört insbesondere die Sorge um Andere, denen ebenso wenig Leid zugefügt werden soll wie mir selbst, deren Leben wie das eigene zu schützen ist. Ein solches Verständnis von Menschenwürde prägt, bezogen auf die Ethik, die „praktische Vernunft“, den kategorischen Imperativ. Demzufolge wird Menschenwürde auch als „gegenseitige Achtung des Menschen in seinen kommunikativen Beziehungen“¹² verstanden, in seinem „Ich-Du-Bezug“¹³.

Demzufolge beinhaltet die Entfaltungsfreiheit des Individuums, des einzelnen Menschen (Art. 2 Abs. 1 GG) zugleich dessen Recht, seine soziale Verantwortung wahrzunehmen, sich dafür einzusetzen, dass auch andere nicht getötet, nicht in ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt werden.

¹² Vgl. Hofmann, AöR 118 (1993) S. 353, 364; Dreier, Komm. GG. 2. A. (2004) Art. 1 Abs. 1, Rz 57; Herdegen in Maunz-Dürig-Herzog-Scholz Komm. GG Art.1 Abs. 1 Rz 34, 35

¹³ Maihofer, Rechtsstaat und menschliche Würde, 1968, S. 17 ff.

Zu dieser ein fiktives Monadendasein des Individuums überschreitenden Erweiterung des sozialen, des zwischenmenschlichen Raums tritt auf Seiten des in sein Hier- und In-der-Welt-Sein eingebundenen Menschen seine Verantwortung und seine Sorge für die künftigen Generationen und für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (Art. 20a GG).

Die Beschwerdeführerinnen haben von Beginn an und durch die drei gerichtlichen Instanzen hindurch deutlich gemacht, dass Ziel und Zweck ihres Handelns zugleich diese umfassende Verantwortung war und ist, wie sie sich aus diesem Menschenwürdeverständnis ergibt. Dies belegen die Beweisanträge, die sie am zweiten Hauptverhandlungstag in dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Koblenz am 19. 2. 2020 gestellt haben und welche das Gericht als Anlagen 2 und 4 zu Protokoll genommen hat. Darin werden der Umfang der Zerstörungen und die Zahl der gegebenenfalls zu erwartenden Opfer eines Einsatzes der in Büchel stationierten Waffen - oder auch eines Gegenschlages - thematisiert und unter Beweis gestellt ebenso wie die bereits heute von der bloßen Lagerung dort ausgehende traumatisierende Wirkung auf die Bevölkerung im Umfeld.

Auch dieses aus Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1, 20a, 25 GG fließende Grundrecht der Beschwerdeführerinnen, sich für einen Schutz anderer von der Gefahrensituation bedrohter heute lebender sowie zukünftiger Menschen und Lebensgrundlagen einzusetzen und auf eine völkerrechtsgemäße Denuklearisierung, wie sie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs fordert, hin zu wirken, wird durch die gerichtlichen Entscheidungen verletzt.

III Verletzung des Grundrechts aus Art. 8 GG, Art. 11 EMRK

Zwar mag grundsätzlich die Nutzung eines entsprechenden Geländes wie auch eines Fliegerhorstes gegen Eingriffe von Dritten wie schon gegen das Betreten durch Dritte sowohl in zivil- wie in strafrechtlicher Hinsicht geschützt sein. Ebenso sind Versammlungen auf solchem Gelände in der Regel nicht vom Versammlungsrecht gedeckt. Vorliegend war das Versammlungsrecht der Beschwerdeführerinnen indes aufgrund der

oben dargelegten, von der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland mit zu verantwortenden, völkerrechtswidrigen Gefahrensituation nicht eingeschränkt.¹⁴

Wenn die Rechtsprechung des höchsten internationalen Gerichts, Organ der Vereinten Nationen, derart missachtet wird, so bedeutet dies, dass alle Staaten, die sich dem Spruch verweigert haben, damit massiv gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen haben und verstoßen. Nimmt man internationales Recht und die Rechtsprechung des IGH ernst, so erscheint es geradezu widersinnig, wenn einer dieser Staaten, die Bundesrepublik Deutschland, sowie eine seiner Institutionen, die Bundeswehr, sich gegenüber denjenigen, die auf eine Durchsetzung der vom IGH anerkannten Pflicht drängen, auf ein stärkeres Recht berufen wollen. Das stärkere Recht findet sich in der Konstellation auf Seiten der Angeklagten, die - nicht zuletzt unter Rückgriff auf ihre Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 11 EMRK) sowie der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK) der Rechtsmeinung des IGH zum Durchbruch zu verhelfen suchten.

Heinrich Comes
Rechtsanwalt

¹⁴ Dazu oben unter C I 2.